



**FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG DES EVANGELISCHEN  
KIRCHENKREISES AN LAHN UND DILL  
- VERTIEFUNGSVERANSTALTUNG -**

Am 05. Mai 2022 / 17:00 Uhr bis ca. 19:00 Uhr

Zoom-Videokonferenz

## IHR HEUTIGER REFERENT



**Helmut Loch**

**Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater**

**Partner und Prokurist bei DORNBACH GmbH, Koblenz**

**Kontaktdaten**

**Fon: 0261 9431 204**

**Fax: 0261 9431 234**

**Mail: [hloch@dornbach.de](mailto:hloch@dornbach.de)**

## ZIEL DER VERANSTALTUNG

**VERSTÄNDNIS FÜR DIE UMSATZSTEUER IM TÄGLICHEN  
BERUFSALLTAG**

# AGENDA

- I. Einzelne Themen/Sachverhalte
  - Freizeiten, Reisen und Ausflüge
  - Kooperationen
  - Zuschüsse/Spenden/Sponsoring
  - Ergänzungen zum Kleinunternehmer
  
- II. Ausblick
  - Vertiefungsveranstaltung 23. Juni 2022

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

- Freizeiten, Reisen und Ausflüge  
(siehe hierzu bereits die Information des Kirchenkreises vom Februar 2022 sowie mit vielen Details die EKIR-Liste in der DORNBACH-Cloud, ebenso die Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2023 (Stand Juli 2021))
  - » Kirchenhoheitlicher Schwerpunkt (Verkündigungsauftrag)
  - » Schwerpunkt Bildungsreise (steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG)
  - » Jugendfreizeit/Ferienfreizeit (steuerfrei gem. § 4 Nr. 25 UStG)
  - » Anwendung der „Margenbesteuerung“ gem. § 25 UStG bei Steuerpflicht
  
- Kooperationen  
(siehe hierzu mit vielen Details die EKIR-Liste in der DORNBACH-Cloud)
  - » Grundlage Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) = kirchenhoheitlich (Pflichtaufgaben)
  - » Wahlaufgaben = steuerbar und steuerpflichtig
  - » privatrechtliche Grundlagen = keine Anwendung von § 2b UStG, daher steuerbar und steuerpflichtig
  
- Zuschüsse/Spenden/Sponsoring  
(siehe hierzu mit vielen Details die EKIR-Liste in der DORNBACH-Cloud)
  - » Begrifflichkeiten/Unterschiede
  - » umsatzsteuerliche Behandlung
  - » Sachspenden
  - » zweckwidrige Verwendung von Spenden

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

- Ergänzungen zum Kleinunternehmer
  - » Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung
  - » Zusätzliche Deklarationspflichten
  - » Kleinunternehmer und Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG
  - » Option zur Regelbesteuerung

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

### ➤ Freizeiten, Reisen und Ausflüge

(siehe hierzu bereits die Information des Kirchenkreises vom Februar 2022 sowie mit vielen Details die EKIR-Liste in der DORNBACH-Cloud, ebenso die Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2023 (Stand Juli 2021))

- » Kirchenhoheitlicher Schwerpunkt (Verkündigungsauftrag)
- » Schwerpunkt Bildungsreise (steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG)
- » Jugendfreizeit/Ferienfreizeit (steuerfrei gem. § 4 Nr. 25 UStG)
- » Anwendung der „Margenbesteuerung“ gem. § 25 UStG bei Steuerpflicht

Die Kirchengemeinden führen zum Teil eine Vielzahl von Reisen durch, so z. B. Chorreisen/Orchesterreisen, Konvente, Familienrügen, Kirchenältestenrügen, Besinnungstage, Messdienerfahrten sowie Kulturreisen/Gemeindeausflüge ins In- und Ausland.

Tritt die Kirchengemeinde als Veranstalter einer Reise oder als Veranstalter vor Ort (z. B. Ausflüge, Besichtigungen) auf und erbringt dementsprechende Reiseleistungen, ist eine Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, ob bei der Reise der kirchliche Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht (z. B. durch permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche und ähnliche Schwerpunkte) oder ob es sich um bloße Ausflugsfahrten handelt, bei denen der Geselligkeits-/Spaßcharakter im Vordergrund steht.

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

- » Kirchenhoheitlicher Schwerpunkt (Verkündigungsauftrag)

Bei Exerzitien, Besinnungstagen u. ä. sollen Menschen mit dem Evangelium in Berührung gebracht sowie bei der Suche nach Sinn und Orientierung durch innere Einkehr und Gebet begleitet werden. Die Seelsorge/Verkündigung steht dabei im Vordergrund. Der rein kirchliche / liturgische Charakter ist entscheidend und muss auch aus dem Programm ersichtlich sein (z. B. durch ständige Begleitung eines Pfarrers/Seelsorgers, liturgisch ausgerichtetes Konzept).

Jugendfahrten mit z. B. Ministranten, Konfirmanden, Firmlingen etc. sind Bestandteil des kirchlichen Verkündigungsauftrags, der nicht steuerbar ist und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Hierzu zählen aus kirchlicher Sicht u. a. Ministranten-Zeltlager, Ausflüge mit Firmlingen, Kommunionkindern, Konfirmanden etc., da hier die Glaubensvermittlung im Vordergrund steht. Fahrten mit Kommunionkindern und Firmlingen im Rahmen ihrer Vorbereitung und Einweisung auf die beiden Sakramente gemäß den diözesanen Leitlinien sind dem kirchlich-hoheitlichen Verkündigungsauftrag zuzuordnen.

Als Grundlage für die öffentlich-rechtliche Durchführung sind entsprechende Gebührenordnungen zu erlassen. Ansonsten handelt es sich um privatrechtliche Entgelte, bei denen eine Umsatzsteuerbarkeit sehr wahrscheinlich ist.



# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

### » Bildungsreisen (steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG)

Für Bildungsreisen kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 UStG in Frage. Die Leistungen sind steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Träger der Weiterbildung ist zum Beispiel eine Kirchengemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechts.
- Die Tagungsinhalte sind belehrender Art.
- Die Teilnehmerbeiträge werden überwiegend dazu verwendet, die Kosten zu decken.

Die Steuerbefreiung beschränkt sich aber auf Bildungsveranstaltungen im engeren Sinn. Unter die Befreiungsregelung fallen nur die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- oder Hochschulunterricht sowie die Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung. Freizeit- und Hobbyveranstaltungen gehören nicht dazu.

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

- » Jugendfreizeit/Ferienfreizeit (steuerfrei gem. § 4 Nr. 25 UStG)

Die Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche durch Kirchengemeinden gegen Entgelt auf privatrechtlicher Grundlage ist steuerbar, aber nach § 4 Nr. 25 UStG generell steuerfrei. Auch die Kirchen sind steuerbefreite Leistungserbringer (Abschn. 4.25.1. Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 UStAE); dies gilt auch dann, wenn es nur um eine „sinnvolle Freizeitbeschäftigung“ geht, die insbesondere auf Spiel, Geselligkeit und zur Kinder- und Jugenderholung ausgerichtet ist (vgl. § 11 Abs. 3 SGB VIII) (z. B. Ferien- und Wochenendfahrten der Ministranten, der Firmlings- und Konfirmandengruppen, Zeltlager, Rad- und Kanutouren, sonstige Sport-(etwa Ski- oder Segel-) Fahrten; eine spezifisch-religiöse (Primär-)Ausrichtung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind umsatzsteuerfrei, soweit die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres.

Bei der Planung und Gestaltung von kirchlichen Jugend- und Kinderreisen sollten deutlich erkennbare Anforderungen an „erzieherische“ Aspekte und an die Programmsetzung (sowohl inhaltlich wie auch zeitlich) gestellt werden.

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

- » Anwendung der „Margenbesteuerung“ gem. § 25 UStG bei Steuerpflicht

Für alle anderen erbrachten Reiseleistungen gilt, dass sie der Umsatzsteuer unterliegen, weil sie auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Grundsätzlich ist die Margenbesteuerung nach § 25 UStG anzuwenden.

Die Margenbesteuerung greift nicht für Eigenleistungen der kirchlichen Körperschaft, sondern nur für von „Dritten (z. B. Busunternehmen, Hotel, Tickets) in Rechnung gestellte Beträge. Will die Kirchengemeinde eigene Kosten (z. B. Personalkosten, Druckkosten des Pfarrbüros) auf die Teilnehmer „umlegen“, kommt insoweit die Regelbesteuerung mit 19 % zum Tragen.

Die Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 UStG ist eine besondere Besteuerungsform, deren Zweck es ist, den Reiseunternehmer nur dort zu besteuern, wo er seinen Sitz hat. Ziel ist, eine mögliche Nichtbesteuerung oder Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Die Besteuerung nach § 25 UStG gilt für alle Unternehmer, die Reiseleistungen ausführen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Gegenstand des Unternehmens die Erbringung von Reiseleistungen ist oder der Unternehmer nur gelegentlich oder einmalig Reiseleistungen als Hilfs- oder Nebenumsätze ausführt. Eine Margenbesteuerung ist zwingend durchzuführen. Eine Optionsmöglichkeit zur „Regelbesteuerung“ ist ausgeschlossen. Bei der Margenbesteuerung wird die Umsatzsteuer aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufs- und Einkaufsbruttopreis herausgerechnet (§ 25 Abs. 3 UStG).

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

Als Reiseleistungen sind insbesondere anzusehen:

- die Beförderung zu den einzelnen Reisezielen
- die Unterbringung und Verpflegung
- die Betreuung durch Reiseleiter
- die Durchführung von Veranstaltungen, z. B. Stadtrundfahrten, Besichtigungen

Die Anwendung des § 25 UStG setzt voraus, dass der Reiseunternehmer (Kirchenkreis, Kirchengemeinde) Reisevorleistungen (z. B. Busfahrt, Hotel, Ausflüge) in Anspruch nimmt. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Reiseunternehmer die an den Reisenden weitergegebene Leistung selbst einkaufen muss. Reisevorleistungen sind alle Leistungen, die von einem Dritten erbracht werden und dem Reisenden unmittelbar zugutekommen. In Betracht kommen alle Leistungen, die der Reisende in Anspruch nehmen würde, wenn er die Reise selbst durchführen würde.

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

Reiseleistungen nach § 25 Abs. 1 UStG sind steuerfrei, soweit die ihr zuzurechnenden Reisevorleistungen im Drittland bewirkt werden. Liegen für eine einheitliche Reiseleistung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 UStG die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 UStG vor, z. B. steuerbefreite Konfi-Freizeit nach § 4 Nr. 25 UStG, so wird die Anwendung dieser Befreiungsvorschrift durch die Regelung des § 25 UStG nicht ausgeschlossen.

Die einheitliche sonstige Leistung ist insgesamt steuerpflichtig, wenn Reisevorleistungen ausschließlich im Gemeinschaftsgebiet bewirkt werden.

Werden die Reisevorleistungen nur zum Teil im Drittlandsgebiet, im Übrigen aber im Gemeinschaftsgebiet erbracht, so ist die Reiseleistung nur insoweit steuerfrei, als die Reisevorleistungen auf das Drittlandsgebiet entfallen.

Erstreckt sich somit eine Beförderung sowohl auf das Drittlandsgebiet als auch auf das Gemeinschaftsgebiet, so hat der Reiseveranstalter die gesamte Beförderungsleistung nach Maßgabe der zurückgelegten Strecken in einen auf das Drittlandsgebiet und in einen auf das Gemeinschaftsgebiet entfallenden Anteil aufzuteilen (z. B. Kosten Fahrt von Deutschland durch die Schweiz nach Italien).

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

### Beispiele Margenbesteuerung

Reisebeginn/-ende	Durchfahrtsland	Zielland	Steuerpflicht	Steuerfrei
Deutschland		Deutschland	vollständig	. / .
Deutschland	Österreich	Italien	vollständig	. / .
Deutschland	Schweiz	Italien	Anteil Deutschland/Italien	Anteil Schweiz

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

### EKIR-Liste RV

- Kooperationen  
(siehe hierzu mit vielen Details die EKIR-Liste in der DORNACH-Cloud)
  - » Grundlage Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) = kirchenhoheitlich (Pflichtaufgaben)
  - » Wahlaufgaben = steuerbar und steuerpflichtig
  - » privatrechtliche Grundlagen = keine Anwendung von § 2b UStG, daher steuerbar und steuerpflichtig

Aus Effizienzgründen (sorgsamer Umgang mit Kirchensteuermitteln) und zur Sicherstellung einheitlicher Standards gehen kirchliche jPöR Kooperationen mit anderen jPöR ein. Dabei werden in der Regel maximal gegen Kostenerstattung hoheitliche Aufgaben der jeweils anderen jPöR übernommen. Diese Zusammenarbeit kann nach § 2b UStG nicht steuerbar sein, wenn die Leistung in Ausübung öffentlicher Gewalt erbracht wird und keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

Tätigwerden im Rahmen öffentlicher Gewalt setzt voraus, dass die Tätigkeit auf einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung beruht. Öffentlich-rechtliche Sonderregelungen gemäß § 2b Abs. 1 UStG können sich auch aus kirchenrechtlicher Rechtsetzung ergeben. Dazu gehören z. B. Kirchengesetze, kirchliche öffentlich-rechtliche Satzungen sowie kirchliche öffentlich-rechtliche Vereinbarungen/Verträge.

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

### EKIR-Liste

- Zuschüsse/Spenden/Sponsoring  
(siehe hierzu mit vielen Details die EKIR-Liste in der DORNACH-Cloud)
  - » Begrifflichkeiten/Unterschiede
  - » Umsatzsteuerliche Behandlung
  - » Sachspenden
  - » Zweckwidrige Verwendung von Spenden

Kirchengemeinden/Kirchenkreise verfügen nicht selten über Einnahmen, die unter den Begrifflichkeiten Zuschüsse/Spenden/Sponsoring bekannt sind.

Was bedeuten nun diese Begriffe und worin unterscheiden sie sich?

Sind sie gar von umsatzsteuerlicher Relevanz?

Und was sind eigentlich Sachspenden?

Was gilt es im Umgang mit Spendeneinnahmen und deren Verwendung zu beachten?



# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

### EKIR-Liste

- » Begrifflichkeiten/Unterschiede
- » Umsatzsteuerliche Behandlung
  
- Zuschüsse

Grundsätzlich ist zwischen einem nicht steuerbaren, sogenannten „echten“ Zuschuss und einem steuerbaren, sogenannten „unechten“ Zuschuss zu unterscheiden.

Beim „echten“ Zuschuss (Abschn. 10.2. Abs. 7–10 UStAE) fällt grundsätzlich keine Umsatzsteuer an, da es sich um eine Zuwendung handelt, der keine Leistung gegenübersteht und es somit am Leistungsaustausch fehlt. Ein echter Zuschuss liegt vor, wenn dem Kirchenkreis/der Kirchengemeinde Gelder zur Verfügung gestellt werden, damit diese allgemein ihre Tätigkeiten finanzieren können. Soll der Zahlungsempfänger mit dem Zuschuss also lediglich ganz allgemein in die Lage versetzt werden, seinen Aufgaben nachgehen zu können (Abschn. 10.2. Abs. 7 Sätze 2–3 UStAE), liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Beim „unechten“ Zuschuss hingegen erbringt der Kirchenkreis/die Kirchengemeinde eine konkrete Gegenleistung, die er/sie im Auftrag des Zuschussgebers ausführt. Ein solcher Fall ist umsatzsteuerbar und häufig auch steuerpflichtig.

# VERTIEFUNGSVERANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

### EKIR-Liste

- » Begrifflichkeiten/Unterschiede
- » Umsatzsteuerliche Behandlung

- Spenden

**Ausgaben**, die vom Steuerpflichtigen **freiwillig** und **ohne Gegenleistung (unentgeltlich)** zur Förderung gemeinnütziger (§ 52 AO), mildtätiger (§ 53 AO) und kirchlicher (§ 54) Zwecke geleistet werden.

Voraussetzung ist demnach, dass die Ausgabe freiwillig, d. h. ohne rechtliche Verpflichtung bzw. bei freiwillig eingegangener Verpflichtung, und unentgeltlich, d. h. ohne Gegenleistung des Empfängers bzw. ohne unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung erbracht wird.

§ 54 AO hat für Religionsgemeinschaften, die selbst Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, keine Bedeutung, da diese regelmäßig nicht ertragsbesteuert werden. Gleichwohl ist auch hier der allgemeine Spendenbegriff maßgeblich.

Im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit (freiwillig ohne Gegenleistung) liegt umsatzsteuerrechtlich kein Leistungsaustausch und damit keine Steuerbarkeit vor.

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

### EKIR-Liste

- » Begrifflichkeiten/Unterschiede
- » Umsatzsteuerliche Behandlung

#### ■ Sponsoring

Unter „Sponsoring“ wird die Bereitstellung von Geld durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen/öffentlichen Körperschaften verstanden, womit das Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege) verfolgt. Die Frage der Steuerpflicht für derartige Zuwendungen ist unabhängig voneinander auf der Ebene des Sponsors und des Empfängers zu prüfen. Für eine Kirchengemeinde als Empfänger der Sponsoringleistung sind dabei Art und Umfang der Gegenleistung maßgebend. Es ist demnach zu prüfen, ob und inwieweit aktiv an Werbemaßnahmen oder Ähnlichem für den Sponsor mitgewirkt wird.

Erbringt eine Kirchengemeinde keinerlei Gegenleistung für eine Geld- oder Sachzuwendung an den Sponsor, liegt keine (echte) Sponsoring- oder Werbeleistung vor, sondern es handelt sich um eine nicht steuerbare Spende (unechtes Sponsoring).

Keine umsatzsteuerbare Gegenleistung liegt vor, wenn die Kirchengemeinde aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf ihrer Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Die Kirchengemeinde erbringt insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches, die Einnahmen hieraus sind demnach nicht umsatzsteuerbar.

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

### EKIR-Liste

- » Begrifflichkeiten/Unterschiede
- » Umsatzsteuerliche Behandlung

#### ■ Sponsoring

Die Finanzverwaltung hat sich im BMF-Schreiben vom 13.11.2012 und dem folgend in Abschn. 1.1 Abs. 23 UStAE aus Sicht des Empfängers geäußert.

„Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.“

Schlichte, nicht reklamehafte und kleinformartige Hinweise auf die Unterstützung des Sponsors ohne konkrete Produktempfehlungen in einem Grußwort, auf einer Pressekonferenz oder einer Einladungskarte begründen keinen umsatzsteuerrelevanten Leistungsaustausch. Diese allgemeinen Hinweise unterscheiden sich von üblichen Werbeleistungen erheblich. Sie sind von nur geringer Intensität, haben den Charakter einer Danksagung außerhalb einer wirtschaftlichen Tätigkeit und sind nicht auf Wiederholung angelegt, weil sie sich in der Regel mit Beendigung des geförderten Projekts erledigen oder sich nur in einem einmaligen Umsatz erschöpfen.

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

### Bestätigung

#### » Sachspenden

Auch beim Empfang von Sachspenden sind die allgemein für Spenden geltenden Grundsätze zu beachten.

Im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit (freiwillig ohne Gegenleistung) liegt umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich kein Leistungsaustausch und damit keine Steuerbarkeit vor.

Sachzuwendungen können auch gebrauchte Wirtschaftsgüter sein (EStH 10 b.1 „Gebrauchte Kleidung als Sachspende“). Für den Abzug ist es ohne Bedeutung, ob der Empfänger der Zuwendung die Wirtschaftsgüter unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke einsetzt oder ob er sie z. B. veräußert und den Veräußerungserlös für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Daher scheidet der Abzug von Sachzuwendungen nicht daran, dass die Wirtschaftsgüter z. B. für eine steuerbegünstigten Zwecken dienende Tombola gespendet wurden oder – wie der überwiegende Teil der gemeinnützigen Körperschaften gespendeten Altkleider – zur Weiterveräußerung bestimmt sind und diese Art der Verwertung der Sachspenden einen der Besteuerung unterliegenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb/Betrieb gewerblicher Art des Spendenempfängers begründet.

Der Wert einer Sachzuwendung entspricht grundsätzlich dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsgutes; Ausnahmen: das Wirtschaftsgut gehört zum Privatvermögen und ist steuerverhaftet oder es wurde aus einem Betriebsvermögen entnommen.

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

### » Zweckwidrige Verwendung von Spenden

Spender dürfen grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Zuwendungsbescheinigungen, die sie erhalten, ihre Richtigkeit haben. Gerade die überhöhte Bewertung von Sachspenden, die Ausstellung von Spendenbescheinigungen aus reiner Gefälligkeit oder eine unzulässige Verwendung der Mittel führen zu fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen, die Haftungstatbestände auslösen können.

Bei einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Der Spender hat die Zuwendungsbestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt oder die Unrichtigkeit war ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt. In diesen Fällen ist kein Sonderausgabenabzug für die Zuwendung zu gewähren. Der Spender genießt dann keinen Vertrauensschutz.
2. Es wurde eine unrichtige Spendenbescheinigung ausgestellt bzw. die Mittel zweckentfremdet verwendet.  
In diesen Fällen sieht das Gesetz vorrangig Haftungsmöglichkeiten für den Aussteller der Spendenbescheinigung vor. Dieser haftet für die entgangene Steuer. Der Haftungsbetrag wird mit 30 % des zugewendeten Betrags angesetzt. Für den gutgläubigen Spender hat das keine Folgen, der Sonderausgabenabzug bleibt ihm erhalten (Vertrauensschutz des Spenders).

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

- Ergänzungen zum Kleinunternehmer
  - » Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung
  - » Zusätzliche Deklarationspflichten
  - » Kleinunternehmer und Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG
  - » Option zur Regelbesteuerung

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

- Ergänzungen zum Kleinunternehmer
  - » Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung

Erbringt der Unternehmer einen Umsatz (Lieferung oder sonstige Leistung) an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 UStG). Damit sind ordnungsgemäße Rechnungen über ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen zwingend auch an nicht unternehmerisch tätige juristische Personen etwa Vereine, Behörden, Kirchen zu erteilen.

Die Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung innerhalb der 6-Monatsfrist gilt auch für Kleinunternehmer.



# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

### ➤ Ergänzungen zum Kleinunternehmer

#### » Zusätzliche Deklarationspflichten

Auch wenn Kleinunternehmer grundsätzlich zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen nicht verpflichtet sind, so gibt es doch Ausnahmen für besondere Fälle (folgend die Wesentlichsten):

- Einfuhrumsatzsteuer bei Erwerb aus Drittstaaten
- Innergemeinschaftliche Erwerbe bei Überschreitung der Erwerbsschwelle (EUR 12.500,00 p.a.) oder bei Verzicht auf deren Anwendung
- In speziellen Fällen des § 13b UStG (Umkehr der Steuerlast) (Dies bedarf einer konkreten Überprüfung des jeweiligen Sachverhaltes)
- Parallele Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG (siehe nachfolgende Darstellung)

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

### ➤ Ergänzungen zum Kleinunternehmer

#### » Kleinunternehmer und Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG

- Führt ein Kleinunternehmer auch Umsätze gem. § 24 Abs. 1 UStG (u. a. Holzverkäufe) aus, so sind diese Umsätze bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes (§ 19 Abs. 3 UStG) zu berücksichtigen (Abschnitt 24.7 Abs. 4 Satz 1 UStAE).
- Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung beschränkt sich auf die Umsätze außerhalb der Durchschnittssatzbesteuerung. Für die Umsätze gem. § 24 UStG verbleibt es bei der Durchschnittssatzbesteuerung (Abschnitt 24.7 Abs. 4 Sätze 3 + 4 UStAE).
- Auf die Durchschnittssatzbesteuerung kann mit einer Bindungswirkung von 5 Jahren verzichtet werden (§ 24 Abs. 4 Sätze 1+2 UStG). Zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung auf land- und forstwirtschaftliche Umsätze ist ein solcher Verzicht erforderlich (Abschnitt 24.8 Abs. 2 Satz 3 UStAE).

Beispiel:

„normale Umsätze“ 10.000 € (Anwendung der Kleinunternehmerregelung)

„Holzverkäufe“ 5.000 € (Durchschnittssteuersatz 5,5%, pauschaler Vorsteuerbetrag 5,5% = keine Zahllast)

Verzicht auf die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung führt „steuer“-monetär zu keinem Vorteil.  
Administrative Erleichterungen könnten für einen Verzicht sprechen.

## I. Einzelne Themen/Sachverhalte

### ➤ Ergänzungen zum Kleinunternehmer

#### » Option zur Regelbesteuerung

- Ein Unternehmer kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung auch verzichten (§ 19 Abs. 2 UStG). In einem solchen Fall des „Wechsels“ zur Regelbesteuerung kommen die diesbezüglichen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen vollumfänglich zum tragen. An die Option zur Regelbesteuerung ist der Unternehmer für mindestens 5 Jahre gebunden.
- Eine Option zur Regelbesteuerung bedarf der Abwägung von „Kosten und Nutzen“.
- Erzielt der Unternehmer auch land- und forstwirtschaftliche Umsätze und hat diesbezüglich auf die Durchschnittssatzbesteuerung verzichtet, kann er diese mit Wirkung vom Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres an widerrufen (§ 71 UStDV). Dies allerdings nur dann, wenn er zuvor nicht auch auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet hat (Abschnitt 24.8 Abs. 3 Satz 4 UStAE).

Für den Fall der Regelbesteuerung der „normalen“ Umsätze kommt diese bei einer solchen Fallkonstellation auch für die land- und forstwirtschaftlichen Umsätze zum Tragen (Bindungswirkung 5 Jahre, siehe vorherige Folie).

# VERTIEFUNGSVORANSTALTUNG

## II. Ausblick

### ➤ Vertiefungsveranstaltung 23. Juni 2022 (Zoom-Videokonferenz ab 17:00 Uhr)

Themen:

- » Vermietungen und Verpachtungen  
(siehe hierzu mit vielen Details die EKIR-Liste in der DORNACH-Cloud)
  - Umsatzsteuerbefreiung § 4 Nr. 12a UStG
  - Nebenleistungen/weitere Leistungen
  - Umsatzsteueroption gem. § 9 UStG
  - Vorsteueraufteilung/Vorsteuerberichtigung
  
- » Veranstaltungen, Gemeindefeste, Konzerte
  - Eintrittsgelder/Speisen- und Getränkeverkauf, Spenden?
  
- » Diverses (u. a.)
  - Anzeigen im Gemeindebrief
  - Selbstgebasteltes auf Basaren
  - Weihnachtsbaumverkäufe
  - Verkäufe im „Eine-Welt-Laden“

**VIELEN DANK!**

[WWW.DORNBACH.DE](http://WWW.DORNBACH.DE)

© DORNBACH 2022. All rights reserved. This document is confidential and its circulation and use are restricted.

DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Der Name DORNBACH bzw. "wir" bezieht sich in diesem Unternehmensprofil auf alle deutschen Unternehmen der DORNBACH-Gruppe, die rechtlich selbstständig und unabhängig sind und nicht für das Handeln oder Unterlassen eines jeweils anderen DORNBACH-Unternehmens haften.